

## Zur „Vermeidung des Krieges“ im Weltkatechismus

von Werner Wolbert

Vor dem Erscheinen des „Katechismus der katholischen Kirche“ (= KKK) erregten die geplanten Aussagen über die Todesstrafe einiges Aufsehen. Die entsprechenden Formulierungen scheinen daraufhin für die Endredaktion noch einmal korrigiert worden zu sein. Eine andere auch das Tötungsverbot betreffende Frage scheint in ihrer Behandlung durch den KKK bis jetzt keine besondere Aufmerksamkeit gefunden zu haben, nämlich das Kapitel über den Krieg. Angesichts vieler Diskussionen über Gewaltlosigkeit, Kriegsdienst, angesichts der vielfach geäußerten Kritik an der Lehre vom gerechten Krieg, ist das auffällig. Möglicherweise ist die seit dem Fall des eisernen Vorhangs veränderte Weltlage ein Grund für dieses Schweigen. In der Vorbereitungskommission freilich soll um die Formulierung gerade dieses Kapitels besonders lange gerungen worden sein – ein Hinweis, der zu interessiertem Lesen beitragen mag.

Der KKK spricht zunächst von der Pflicht zur Vermeidung des Krieges (2307); solange es freilich keine wirksame internationale Autorität gebe, sei „das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung“ nicht abzusprechen (2308). 2309f behandeln das Recht zur Verteidigung (*ius ad bellum*), 2311-2314 die im Krieg zu beachtenden Grundsätze (*ius in bello*). Eingefügt ist in 2311 eine Aussage zur Kriegsdienstverweigerung. Die restlichen Abschnitte behandeln die Fragen des Rüstungswettlaufs und des Waffenhandels sowie mögliche Ursachen des Krieges (2317). Die Aussagen über das *ius ad bellum* und das *ius in bello* seien im folgenden kommentiert.

### 1. Das *ius ad bellum*

Der KKK führt unter Nr. 2309 folgende traditionelle Kriterien an:

1. Der Schaden durch den Angreifer muß sicher, schwerwiegend und von Dauer sein.
2. Der Krieg muß *ultima ratio* sein.
3. Es muß eine ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen.
4. Die durch den Gebrauch der Waffen verursachten Übel dürfen nicht schwerer wiegen als die zu beseitigenden.

In dieser Aufzählung (2309) fehlt zunächst die Bedingung, der Krieg müsse von der zuständigen Autorität erklärt sein; aber dazu später.

Im Gegensatz zu manchen Kritikern bin ich der Meinung, daß diese Kriterien im Prinzip richtig sind. Es fragt sich allerdings, ob sie für die heutige Zeit ausreichen. Bedenken gegen diese Lehre ergaben sich in den letzten Jahren wohl vor allem aus dem Eindruck, diese Lehre sei im Zeitalter von ABC-Waffen mit ihren Zerstörungspotentialen obsolet. Diese These würde freilich nicht den genannten Kriterien widersprechen; sie würde vielmehr auf die Behauptung hinauslaufen, das vierte Kriterium könne heute niemals erfüllt sein. Zu dieser schwierigen faktischen Frage äußert sich der KKK nicht eindeutig; er warnt nur (2309):

„Beim Urteil darüber, ob diese Bedingung [daß die Schäden durch den Gebrauch der Waffen nicht schlimmer sind als das zu beseitigende Übel] erfüllt ist, ist sorgfältig auf die gewaltige Zerstörungskraft der modernen Waffen zu achten.“

Nach dem Ende der Konfrontation zwischen den Supermächten treten nun hinsichtlich des gerechten Krieges andere Probleme in den Vordergrund, die vorher mindestens in der Theologie wenig Beachtung gefunden haben, vor allem die Frage von Interventionen. An sich dürfte die Frage nicht neu sein. Es seien nur die Stichwörter Korea, Vietnam, Libanon, neuerdings Kuwait<sup>1</sup>, Somalia, Bosnien, Ruanda genannt. Nun scheint die Anwendung der traditionellen Kriterien etwa im Fall Bosnien durchaus Sinn zu ergeben, wie das etwa J. Langan gezeigt hat<sup>2</sup>.

- Eine gerechte Sache ist gegeben.
- Auch wenn keine Partei völlig unschuldig ist, dürfte die größte Schuld auf der serbischen Seite liegen.
- Eine kompetente Autorität ist vorhanden. Die Regierung von Bosnien-Herzegowina ist international anerkannt und würde eine Intervention befürworten.
- Andere Mittel zur Beilegung des Konflikts sind extensiv versucht worden.
- Auch die richtige Intention ist gegeben: die Ermöglichung eines friedlichen Zusammenlebens der Konfliktparteien.

Zweifelhaft sind die Erfolgsaussichten. Die Antwort auf diese Frage hängt von der Definition des Kriegsziels ab. Solche Ziele wären:

- Schutz des Lebens und der Menschenrechte von Zivilisten,
- Garantie der bosnischen Selbstbestimmung,
- Verhinderung bzw. Nichtanerkennung gewaltsamer Grenzänderungen,
- Beendigung der ethnischen Säuberungen,
- Verteidigung der Rechte einer religiösen Minderheit.

<sup>1</sup> Zur Bewertung des Golfkriegs vgl. James Turner JOHNSON/George WEIGEL: *Just War and the Gulf War*, Washington 1991.

<sup>2</sup> John LANGAN: *Justice or Peace? A Moral Assessment Of Humanitarian Intervention in Bosnia*: America, February 1994, 9-14.

Im Falle Bosnien scheinen somit die relevanten Kriterien zur Sprache gebracht. Ist aber etwa die spezifische ethische Problematik des Vietnamkrieges mit den obigen Kriterien zu erfassen? Hier gibt es berechtigte Zweifel. Die Gründe für dieses Ungenügen scheinen aber bis jetzt kaum reflektiert zu sein<sup>3</sup>. Ein Unterschied gegenüber Bosnien liegt etwa in der Tatsache, daß die südvietnamesische Regierung zwar international anerkannt war, vom eigenen Volk aber weithin nicht als legitime Repräsentanz angesehen wurde. Somit ergibt sich die Frage, ob eine solche Regierung legitimiert ist, im Sinne der Notwehr oder Nothilfe eine Intervention zu ihren Gunsten zu fordern bzw. ob man einer solchen Forderung entsprechen darf. Bezüglich des Vietnamkrieges scheint somit nicht ganz klar, welche Kriterien überhaupt anzuwenden sind. Wenn es aber an Kriterien mangelt, ist die Folge dann leicht eine undifferenzierte Ablehnung (etwa aus Parteinahme für die Guerilla) oder undifferenzierte Rechtfertigung (Kampf gegen den Kommunismus).

Der KKK spricht von sittlich erlaubter Verteidigung (2308). Damit ist das Paradigma angedeutet, an dem sich die traditionelle Lehre vom gerechten Krieg orientiert: die Abwehr von Aggression, also die Notwehr oder auch Nothilfe. Dies mag zunächst plausibel erscheinen<sup>4</sup>. Gerade

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Hans-Richard REUTER: *Friedensethik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*: ZEE 38 (1994) 81-98, hier 85: „Entgegen unausrottbaren Fehldeutungen und naheliegenden Mißbräuchen verfolgen die aus dem römischen Recht und dem mittelalterlichen Naturrecht hervorgegangenen bellum-justum-Theorien die Intention der Kriegsbegrenzung, ja Kriegsverhütung. Deshalb war die in der Diskussion der evangelischen Kirchen verbreitete Form ihrer ‚Verabschiedung‘ in den meisten Fällen nur gutgemeint und außerdem wenig nützlich, sofern man dadurch diejenigen Kriterien aus der Hand gab, derer es zu einer kritischen Bewertung gerade militärischer Gewalt dringend bedarf.“

Dennoch wäre es nicht nur mißverständlich, sondern irreführend und falsch, von ‚der‘ Lehre vom gerechten Krieg einen abstrakten Gebrauch zu machen, der die theoretischen und historisch-politischen Rahmenbedingungen ihrer ganz unterschiedlichen Versionen ignoriert.“

<sup>4</sup> Als Paradigma gilt die Notwehr auch, weil sie heute gemeinhin als selbstverständlich erlaubt gilt. Das war nicht immer so. Für einen Augustinus und Thomas war nur klar, daß die öffentliche Gewalt bzw. ihre Bevollmächtigten einen Menschen töten durfte. Krieg und Todesstrafe waren somit kein Problem, wohl dagegen die private Notwehr. Vgl. Augustinus, *De libero arbitrio* I 5 und Thomas, *S.Th. II-II q 64 a 7*. Die Perspektive des Augustinus ist dabei eine ganz spezielle. Normalerweise geht es in Fragen des gerechten Krieges um eine Rechtfertigung der mit dem Krieg gegebenen nichtsittlichen Übel, die gerade in unserem Jahrhundert ein nie gekanntes Ausmaß angenommen haben. Augustinus zeigt sich hier aber in echt stoischer Weise desinteressiert an den irdischen Gütern, die der Mensch ja sowieso nicht festhalten kann. Und die Notwehr dient nur der Sicherung zeitlicher Güter. Die Einstellung „Vielleicht ist der Verlust ja sogar besser für den Menschen.“ offenbart dabei einen gewissen Paternalismus. Augustinus sorgt sich um die mit dem Krieg bzw. mit Gewaltanwendung gegebenen sittlichen Übel wie *nocendi cupiditas*, *ulciscendi crudelitas*, *libido dominandi*. Diese Übel sind nicht gegeben, wo ein Krieg durch menschliche oder göttliche (wie im AT) Autorität ermächtigt ist. Der Soldat haßt den Feind nicht, er rächt sich nicht. (Hätte Augustinus etwa das Beispiel heutiger Hamas-Aktivisten gekannt, wäre er wohl vorsichtiger in solchem Urteil.)

durch das Beispiel Vietnam ergibt sich aber die Frage, ob diese Orientierung nicht einseitig ist, ob sie nicht in manchen Fragen den Blick verstellt, ob die Aggression das einzige hier anzuwendende Paradigma ist. Das Aggressionsparadigma wird von M. Walzer in folgenden Thesen expliziert<sup>5</sup>:

1. Es gibt eine internationale Gemeinschaft unabhängiger Staaten.

Ihre Mitglieder sind Staaten, nicht Personen. Diese sind zu schützen (wie der einzelne Bürger auf nationaler Ebene). Daraus ergibt sich das Prinzip der Nicht-einmischung.

2. In dieser internationalen Gemeinschaft gibt es Gesetze, die die Rechte der Mitglieder festlegen – vor allem das Recht auf territoriale Integrität und auf politische Souveränität.

3. Jede Gewaltanwendung oder Drohung mit unmittelbar anzuwendender Gewalt durch einen Staat gegen die politische Souveränität oder die territoriale Integrität eines anderen Staates gilt als Aggression und ist ein verbrecherischer Akt.

Wie auch beim Verbrechen in der innerstaatlichen Gesellschaft geht es um Invasionen und physische Angriffe.

4. Die Aggression rechtfertigt zweierlei gewaltsame Reaktionen: erstens einen Krieg zur Selbstverteidigung des Opfers, und zweitens einen Krieg, den das Opfer und jedes andere Mitglied der internationalen Gemeinschaft führen, um die Anwendung des Rechts zu gewährleisten.

5. Ausschließlich die Aggression kann Krieg rechtfertigen.

Nur erlittenes Unrecht rechtfertigt den Einsatz von Gewalt in der internationalen Gemeinschaft.

6. Wenn der Aggressorstaat militärisch zurückgeschlagen worden ist, darf er außerdem bestraft werden.

Das letzte Kriterium ist fragwürdig, würde aber dem Modell der Notwehr entsprechen: ein Aggressor darf (muß) bestraft werden. ‚Strafe‘ kann wohl hier nur einen Zwang zur Einhaltung von Regeln der internationalen Ordnung bedeuten (wie im Falkland-Krieg). Andererseits pflegt man die Legitimität eines präventiven Erstschlags (wie etwa im Fall des Sechstage-Krieges) nicht prinzipiell zu bestreiten. Dies paßt aber nicht zum Modell Notwehr; präventive Notwehr ist nämlich nicht erlaubt. Die Notwendigkeit einer Reflexion auf das zugrundeliegende Paradigma ergibt sich aber vor allem bei der Beurteilung von Interventionen. Wären hier nicht die bisherigen Kriterien zu erweitern? Ist ein anderes Paradigma gefordert? Walzer legt die folgenden vor; das erste betrifft den präventiven Erstschlag<sup>6</sup>:

---

Vgl. hier John LANGAN, *The Elements of St. Augustine's Just War Theory*: JRE 12 (1984) 19-38; zu Geschichte der bellum-iustum-Lehre insgesamt James Turner JOHNSON, *The Quest for Peace*, Princeton 1987.

<sup>5</sup> Michael WALZER, *Gibt es den gerechten Krieg?*, Stuttgart 1977, 102-105.

<sup>6</sup> Walzer (s. Anm. 5) 134f.

„Staaten dürfen bei einer Drohung mit Krieg militärische Gewalt anwenden, sobald es für ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit ein ernsthaftes Risiko bedeuten würde, wenn sie diesen Schritt unterließen. Unter solchen Bedingungen kann man zu Recht sagen, daß sie zum Kampf gezwungen und Opfer einer Aggression sind. Da Staaten sich nicht an eine Polizei wenden können, erreichen sie wohl eher den Punkt, an dem sie zum Kampf gezwungen sind, als Einzelpersonen in einer etablierten zivilen Gesellschaft.“

Die anderen Erweiterungen betreffen Interventionen<sup>7</sup>:

„Es ist möglich, in andere Staaten einzumarschieren und einen rechtmäßigen Krieg zu beginnen,  
um separatistische Bewegungen, die ihren repräsentativen Charakter unter Beweis gestellt haben, zu unterstützen;  
um ein Gleichgewicht zu der vorangegangenen Intervention einer anderen Macht zu schaffen;  
und um Menschen zu retten, die von einem Blutbad bedroht sind.“

Solche Revision des Paradigmas ist, wie Walzer selbst zugibt<sup>8</sup>, nicht ungefährlich, da sie falsche Vorwände liefern kann. Er nennt Beispiele für die 3 genannten Fälle:

1. Ungarn 1848. Österreich hatte die ungarische Sezession mit Hilfe des russischen Zaren unterdrückt; diese repräsentierte eine eigenständige Gemeinschaft, freilich nicht die slawischen Völkerschaften in Ungarn.

2. Spanischer Bürgerkrieg, in dem Hitler intervenierte.

3. Bangla Desh 1971. Die Inder beendeten das Blutbad und ermöglichten die Unabhängigkeit von Bangla Desh. Die Intervention entsprach humanitären Zielen, zugleich aber auch dem Eigeninteresse Indiens. Es schwächte so seinen Erzfeind Pakistan, hatte andererseits kein Interesse, Bangla Desh zu annektieren.

Walzers Thesen mögen Widerspruch finden; sie seien hier auch nur im Sinne eines Denkanstoßes referiert. Aber selbst wer diesen Kriterien nicht zustimmt, wird zugeben müssen, daß Überlegungen in der von ihm gewiesenen Richtung angebracht sind.

Nun wird man dem KKK nicht einen Mangel an solcher Reflexion vorwerfen dürfen; schließlich hat die Moralthologie diese Probleme bis jetzt, soweit mir bekannt, kaum zur Kenntnis genommen. Im Interesse der Sache ist aber auf diesen blinden Fleck aufmerksam zu machen. Andernfalls suspendiert man ein sittliches Urteil in Fällen, wo es dringend gefordert wäre. Wichtig ist aber hier die grundsätzliche Einsicht, daß ethische Urteile, wie das über die Gerechtigkeit von Kriegen, nur gültig sind unter

<sup>7</sup> WALZER (s. Anm. 5) 165f.

<sup>8</sup> WALZER (s. Anm. 5) 141.

der Voraussetzung, daß alle relevanten Faktoren berücksichtigt sind. Diese Frage ist für jedes Urteil, auch für die des KKK, bei neuen Entwicklungen zu prüfen.

## 2. Das ius in bello

Mit einem Zitat aus GS 79,4 heißt es in 2312:

„Es wird nicht deshalb, weil ein Krieg unglücklicherweise ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt“.

Das sittliche Gesetz bleibe während bewaffneter Konflikte in Geltung. Maximen wie „Inter arma silent leges.“ oder: „All's fair in love and war.“ sind damit zurückzuweisen.

Der KKK behandelt also – anders als manche Lehrbücher – das ius ad bellum und das ius in bello getrennt. Diese Trennung ist wünschenswert. Eine solche klare Unterscheidung findet sich etwa bei Prümmer<sup>9</sup>:

„Ad licite incohandum bellum requiritur triplex condicio, scil. auctoritas supremæ potestatis civilis, causa iusta et intentio recta. Ad licite vero gerendum bellum servanda sunt vigentia statuta iuris gentium.“

Die Trennung ist wichtig, da man immer wieder versucht hat, sich im Namen des Realismus oder der Gerechtigkeit der eigenen Sache von der Beachtung moralischer Grundsätze im Krieg zu dispensieren. Andererseits gilt die treffende Beobachtung von M. Walzer<sup>10</sup>: „Die ewig gleichen Lügen, die uns Soldaten und Staatsmänner seit jeher aufzischen, sind der eindeutigste Beweis für die Beständigkeit unserer Wertvorstellungen.“ Im Klartext spricht der KKK mit der Äußerung über die Kampfmittel die entsprechende Behandlung der Zivilbevölkerung sowie der Verwundeten und Kriegsgefangenen an sowie die Verurteilung von Verbrechen gegen das Völkerrecht (2313f).

Aus der genannten Unterscheidung ergibt sich die Konsequenz, daß das Recht im Kriege das gleiche ist für den Aggressor wie für den Verteidiger. In der Praxis ist das keineswegs immer klar gewesen. Wer das Recht auf seiner Seite glaubt, meint oft auch, in den Methoden, in den gewählten Mitteln weniger zimperlich sein zu dürfen. So haben die Amerikaner etwa den Einsatz der Atombombe gegen Japan mit dem Hinweis gerechtfertigt, Japan habe mit dem Angriff auf Pearl Harbour schließlich den Krieg begonnen. Im amerikanischen Bürgerkrieg glaubte sich General Sherman

<sup>9</sup> Dominicus M. PRÜMMER: *Manuale Theologiae Moralis II*. Freiburg <sup>3</sup>1923, 119 n. 130.

<sup>10</sup> WALZER (s. Anm. 5) 45.

berechtigt, den Staat Georgia rücksichtslos zu brandschatzen, weil die Südstaaten ja den Krieg begonnen hätten. Für ihn war der Krieg allein das Verbrechen derer, die ihn begonnen hatten. Das Schlagwort „War is hell“ war für ihn nicht Beschreibung des Kriegs, sondern Doktrin, die der Selbstrechtfertigung diene: Im Krieg geht es eben nicht zimperlich zu. Dabei vergißt man freilich, daß in der Hölle nur die zu leiden haben, die es wegen entsprechender Taten verdienen. Andererseits kann – und das sollte man nicht vergessen – der Krieg mindestens heute auch da zur Hölle werden, wo man sich an die Regeln des *ius in bello* hält.

Für beide Seiten gilt außerdem, daß kämpfende Soldaten anders zu behandeln sind als Zivilisten, verwundete Soldaten und Kriegsgefangene (KKK 2313). Diese Forderung dürfte im Prinzip unstrittig sein, auch wenn im einzelnen unter heutigen Umständen die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten nicht so einfach ist. Daraus ergibt sich aber auch eine Konsequenz, über die man bisher vielleicht nicht so ausdrücklich nachgedacht hat: Gemäß dem *ius in bello* haben Soldaten beider Seiten im Sinne des Tötungsverbots als Schuldige zu gelten, auch wenn das *ius ad bellum* eindeutig auf einer Seite liegen sollte. Diese Sprachregelung gibt durchaus Anlaß zur Verwunderung. Sie zeigt, daß die unterschiedliche Behandlung des Schuldigen und des Unschuldigen im Rahmen des Tötungsverbots nicht einfach unmittelbar einleuchtend ist. Die Rede vom Schuldigen legt nämlich die falsche Konnotation nahe, er dürfe getötet werden, weil er selber „schuld“ sei. Für den Soldaten, der das Recht auf seiner Seite hat, gilt das aber zweifellos nicht. Die Konsequenzen, die sich aus der Trennung von *ius ad bellum* und *ius in bello* ergeben, wären also wohl von Seiten der Moraltheologie noch deutlicher zu bedenken.

Auch hier ergeben sich spezifische Probleme für den Fall von Interventionen. Die öffentliche Meinung in den USA wird eine Intervention nur billigen, wenn die eigenen Verluste an Menschenleben sich in Grenzen halten. Mit Hilfe überlegener Technik kann das u.U. gelingen. Das impliziert aber einen größeren Verlust an Menschenleben auf der anderen Seite, u.U. auf Seiten derer, denen man helfen will. Es fragt sich also, wieweit das im Prinzip berechnete Eigeninteresse hier mit dem *ius in bello* vereinbar ist.

Ein weiterer Hinweis betrifft 2314. Hier heißt es zunächst mit GS 80,4:

„Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen die Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist“.

Häufig wird diese Äußerung in der Deutung auf den intendierten Massenmord an Zivilisten enggeführt. In Wirklichkeit sind hier auch mit unver-

hältnismäßigen Schäden an der Zivilbevölkerung verbundene Angriffe einzubeziehen<sup>11</sup>. Anschließend heißt es in KKK 2314:

„Eine Gefahr des modernen Krieges ist es, den Besitzern hochtechnisierter, insbesondere atomarer, biologischer oder chemischer Waffen Anlaß zu solchen Verbrechen zu geben.“

Das ist sicher richtig und bedenkenswert, in der Formulierung aber doch wohl eher untertrieben.

### 3. Die Pflichten des einzelnen

Eine überraschende Aussage findet sich am Ende von 2309:

„Die Beurteilung, ob alle diese Voraussetzungen für die sittliche Erlaubtheit eines Verteidigungskrieges vorliegen, kommt dem klugen Ermessen derer zu, die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind“.

Man fragt sich zunächst, wie diese Aussage mit anderen zusammenpaßt, etwa mit 2308:

„Jeder Bürger und jeder Regierende ist verpflichtet, sich für die Vermeidung von Kriegen tätig einzusetzen“.

Und 2313:

„Handlungen, die mit Wissen und Willen gegen das Völkerrecht und seine allgemein gültigen Grundsätze verübt werden, sowie Befehle, solche Handlungen auszuführen, sind Verbrechen. Blinder Gehorsam ist kein ausreichender Entschuldigungsgrund für jene, die sich solchen Befehlen fügen.“

Das gilt etwa für den Befehl zum Völkermord. Auffällig ist, daß bezüglich des *ius in bello* auch dem Befehlsempfänger ein eigenständiges Urteil zugemutet wird, bezüglich des *ius ad bellum* dagegen möglicherweise nicht; hier sei das Urteil der Autorität zu überlassen. Man wird an den Ausspruch des Soldaten in Shakespeares *Heinrich V* erinnert<sup>12</sup>:

„Wir wissen genug, wenn wir wissen, daß wir des Königs Untertanen sind; wenn seine Sache schlecht ist, so reinigt unser Gehorsam gegen den König uns von aller Schuld dabei.“

---

<sup>11</sup> Für diesen und andere Hinweise habe ich Thomas HOPPE (Hamburg) zu danken.

<sup>12</sup> Zitiert nach WALZER (s. Anm. 5) 73.

Hier wäre genauer zu fragen, ob nur die Soldaten oder alle Bürger das Urteil über das Recht zum Verteidigungskrieg denen zu überlassen haben, „die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind“. Wer ist das? Zunächst sicher die Regierenden. In einem demokratischen Staat freilich tragen doch in gewisser Weise alle Verantwortung für das Gemeinwohl, damit auch die „Bürger in Uniform“. Begründet wird ein solcher Unterschied bezüglich des *ius ad bellum* und des *ius in bello* nicht. Das ist umso auffälliger, als die traditionellen Lehrbücher auch bezüglich des *ius ad bellum* hier sehr viel vorsichtiger sind. Dafür einige Belege.

Bei Ermecke<sup>13</sup> finden sich etwa die Aussagen:

„Die absolute Kriegsdienstverweigerung, die jeden, auch den gerechten Verteidigungskrieg ablehnt, ist also sittlich unerlaubt. ... Die relative Kriegsdienstverweigerung, d.h. gegenüber einem einzelnen Krieg oder einzelnen unsittlichen Kriegshandlungen kann begründet und u.U. sittliche Pflicht sein“.

Hier gelte, so Ermecke nicht der Satz: „Befehl ist Befehl“; das betont der KKK ausdrücklich nur bezüglich des *ius in bello*.

Warum die Beurteilung über die sittliche Erlaubtheit eines Verteidigungskrieges den Regierenden zu überlassen ist, wäre mindestens von Moraltheologen näher zu begründen. Es gibt, soweit ich sehe, drei mögliche Gründe:

1. Ein Soldat, der sich weigert, könnte massiven Repressionen ausgesetzt sein. Zu Heroismus ist aber niemand verpflichtet.

Falls dies Argument gilt, dürfte der einzelne Soldat die Beurteilung den Regierenden überlassen, aber er müßte es nicht. Heroismus ist nicht in jedem Fall zu fordern, aber auch nicht zu verbieten. Außerdem dürften die in einem modernen Rechtsstaat zu erwartenden disziplinären Sanktionen ggf. nicht unbedingt schlimmer sein als die mit der Teilnahme am Krieg gegebenen Schrecken und Risiken. Dieser Grund dürfte also für die Begründung der obigen Aussage mindestens in einem Rechtsstaat ausscheiden.

2. Die Regierung muß Sicherheit haben darüber, wen sie im Ernstfall zur Verfügung hat.

Diese Begründung wäre freilich schwer mit einem Plädoyer für die Erlaubtheit der relativen Kriegsdienstverweigerung vereinbar, wie es etwa Ermecke ausspricht. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß gerade diese ethisch am ehesten begründbare situative Kriegsdienstverweigerung oft am wenigsten rechtlich gesichert ist. In der verfassungsrechtlichen Diskussion in Deutschland ist das bis heute ein prekärer Punkt<sup>14</sup>. Im Ernst-

<sup>13</sup> Josef. MAUSBACH/GUSTAV ERMECKE: *Katholische Moralthologie III*. Münster 1961. 312.

<sup>14</sup> Vgl. Wolfgang KRÜCKEN: *Kriegsdienstverweigerung*. St. Ottilien 1987.

fall soll das Verteidigungsrecht des Staates offenbar dem individuellen Grundrechtsschutz überlegen sein, also gerade da, wo er besonders greifen müßte.

Akzeptiert man gleichwohl die obige Begründung, wären allerdings nur die Wehrpflichtigen von der Beurteilung der Gerechtigkeit des Krieges dispensiert, nicht etwa solche, die sich freiwillig melden. So urteilt Göpfert<sup>15</sup>:

„Ein nicht geworbener Soldat darf sich im Zweifel an der Gerechtigkeit des Krieges nicht werben lassen.“

Aber<sup>16</sup>:

„Der gesetzlich oder vertragsmäßig verpflichtete Soldat, welcher an der Gerechtigkeit des Krieges zweifelt, ist verpflichtet, Dienste zu leisten; er ist aber ohne besondere Veranlassung gar nicht verpflichtet zu einer eigentlichen Untersuchung über die Gerechtigkeit des Krieges ... und kann, solange die Ungerechtigkeit des Krieges nicht gewiß ist, die Gerechtigkeit präsumieren“.

3. Der einzelne ist nicht in der Lage, die sittliche Erlaubtheit des Verteidigungskrieges zu beurteilen. So heißt es etwa bei Lehmkuhl<sup>17</sup>:

„Eorum igitur, cum oboedire teneantur, plerumque non est inquirere de belli iniustitia; neque in hodierna rerum politicarum conditione facile crit causas introspectisse.“

<sup>15</sup> Franz Adam GÖPFERT: *Moraltheologie II*. Paderborn 1897, 196.

<sup>16</sup> Ebd. 195f. Vgl. auch Benedictus H. MERKELBACH: *Summa Theologiae Moralis II*. Paris 1946, 281 n. 275:

„Milites, – non ita docti et theologi, – ordinarie non valent de iustitia belli iudicare, nec tenentur pro posse de ea inquirere, nisi contrarium videretur valde probabile, sed praesumere possunt illud esse iustum. *In dubio* etiam positivo de *iustitia belli* subditi iussi vel antecedenter inscripti possunt et tenentur militari, quia praesumptio stat pro superiore praecipiente; – non subditi aut non iussi vel non conducti sed libere militantes, qui sponte bellare volunt, non possunt dare nomen, nisi moraliter certi de iustitia belli, ne scil. periculo se iniiciant graves iniurias inferendi.

In bello *patenter iniusto*, nulli, nec subditi nec extranei, belligerare possunt; quia forent iniustitiae cooperatores.“

<sup>17</sup> Augustinus LEHMKUHL: *Theologia Moralis I*. Freiburg 121914, 573 n. 1020,4; vgl. auch Dominicus M. PRÜMMER (Anm. 9) II 120 (n. 130): „Nostris temporibus et in nostris regionibus iam non pertinet ad milites simplices auf officiales inferiores iudicare de liceitate aut illiciteate belli; est enim prorsus impossibile pro homine privato cognoscere omnia motiva, quae sic dictam Diplomatiā nationalem ad bellum incohandum induxerunt. Praeterea milites iam non sunt liberi ad pugnandum aut non pugnandum; econtra ipsa morte punirentur, si recusarent pugnare. Ergo in praxi quilibet miles et officialis subalternus potest iudicium suum suspendere de iustitia aut iniustitia belli, et si cogitur ad bellum, potest tuta conscientia pugnare. In illis autem regionibus, ubi adhuc milites libere conducuntur et libere possunt servitium militare deserere, res aliter se habet. Tunc enim quilibet miles, antequam suscipit servitium militare, debet habere moralem certitudinem de iustitia pugnae et belli; agitur enim de gravissimis damnis proximo inferendis et de imminentissimo periculo propriae vitae.“

Ob das auch heute noch gilt in einem Land mit freier Presse, ist jedenfalls nicht so eindeutig. Die Urteilsfähigkeit der Regierenden ist jedenfalls auch nicht allzu hoch zu veranschlagen, da sie Richter in eigener Sache sind. Was wäre schließlich, wenn die Verantwortlichen selber die Ungerechtigkeit des Krieges gar nicht verhehlen? Der deutsche Reichskanzler von Bethmann-Hollweg hat zu Beginn des Ersten Weltkrieges im Reichstag ganz offen erklärt, der Einmarsch ins neutrale Belgien sei ein Bruch internationalen Rechts. Er hat auch gar nicht den Versuch einer moralischen Rechtfertigung dieser Maßnahme unternommen<sup>18</sup>:

„Meine Herren, wir sind jetzt in der Notwehr, und die Not kennt kein Gebot! Unsere Truppen haben ... schon belgisches Gebiet betreten.

Meine Herren, das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens zu respektieren, solange der Gegner sie respektiere. Wir wußten aber, daß Frankreich zum Einfall bereit stand. Frankreich konnte warten, wir aber nicht! Ein französischer Einfall in unsere Flanke am unteren Rhein hätte verhängnisvoll werden können. So waren wir gezwungen, uns über den berechtigten Protest der ... belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht – ich spreche offen –, das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist.

Wer so bedroht wird wie wir und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut!“

Somit wußte die ganze Nation authentisch, daß den Kriterien des gerechten Krieges mindestens bezüglich des *ius in bello* nicht genüge getan war. Wie hat sich in einem solchen Fall der einzelne Soldat, der Bürger, die Theologen, eine Bischofskonferenz zu verhalten? Bei Lehmkuhl heißt es übrigens auch (mit Verweis auf de Lugo<sup>19</sup>):

„Nihilominus si ex circumstantiis vehemens suspicio de belli iniustitia adest, quam sperare possunt inquisitione aut certo veram aut certo falsam evasuram, ab inquisitionis obligatione non excusantur.“

Nach Auskunft von G.E.M. Anscombe hat Präsident Roosevelt von der britischen Regierung im 2. Weltkrieg die Zusage erbeten, keine Zivilisten anzugreifen. Die Antwort lautete, man wolle sich an internationales Recht halten; falls die Deutschen es allerdings brechen sollten, behalte man sich das Recht vor, „to adopt appropriate measures“<sup>20</sup>. Was das im Klartext

<sup>18</sup> Zitiert nach WALZER (s. Anm. 5) 343f.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Gertrud E.M. ANSCOMBE: *The Justice of the Present War Examined*. In: dies., *Ethics, Religion and Politics*, Oxford 1981, 72-81, hier 76. Wegen des Abwurfs der Atombombe hat sich Anscombe auch scharf gegen die Verleihung eines Ehrendoktorats an Präsident Truman ausgesprochen; vgl. dies., *Mr Truman's Degree*, ebd. 62-71. Anscombe ist übrigens keineswegs Pazifistin.

heißt, ist eindeutig. Entsprechend negativ hat sich Anscombe zur Gerechtigkeit des Krieges von britischer Seite geäußert.

Wäre nach der obigen Aussage des Katechismus das Verhalten eines Franz Jägerstätter zu verurteilen? Hat er seine Kompetenz überschritten, als er sich weigerte, Hitlers Krieg mitzumachen, somit selber ein Urteil über das *ius ad bellum* fällte? Von einem der Redaktoren des KKK wurde mir versichert, so sei der Text nicht zu verstehen. Wie ist er aber dann zu verstehen? Mir fallen zwei Möglichkeiten ein:

1. Es geht um das Urteil über die „Voraussetzungen für die sittliche Erlaubtheit eines Verteidigungskrieges“. Somit könnte man (wohl etwas sophistisch) interpretieren:

Die Frage, ob es sich um einen Angriffs- oder Verteidigungskrieg handelt, muß (darf) sich auch der Soldat bzw. der Bürger stellen. Ob die übrigen Voraussetzungen zur Berechtigung eines Verteidigungskrieges erfüllt sind, haben die politisch Verantwortlichen zu beurteilen.

2. Es wurde schon bemerkt, daß unter den Kriterien für das *ius ad bellum* (auf den ersten Blick) nicht die Forderung erwähnt ist, der Krieg dürfe nur von der legitimen Autorität erklärt und begonnen werden. Sollte dies Kriterium auf die obige Weise formuliert sein? Schließlich erscheint diese Formulierung im selben Abschnitt 2309. Das ist vielleicht die wahrscheinlichste Interpretation. Dann wäre aber zu lesen: Das Urteil über die Berechtigung der Kriegserklärung kommt den Verantwortlichen zu. Möglicherweise will man damit jede Form von Guerilla ausschließen<sup>21</sup>. Nicht aber wäre damit der einzelne Bürger von seinem Urteil über das *ius ad bellum* dispensiert.

Bei solcher Interpretation bliebe Franz Jägerstätter gerechtfertigt. Es bleibt freilich die Frage, ob man dem Urteil der Bürger nicht zu wenig zutraut bzw. zu wenig von ihm fordert<sup>22</sup>. Es bleibt der Eindruck einer gewissen Inkonsistenz zu dem, was über das *ius in bello* gesagt wurde. Möglicherweise spiegelt sich darin ein Kompromiß verschiedener Tendenzen in der Redaktion des KKK.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß sich die Diskussion um die Erlaubtheit des Krieges in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Frage des Einsatzes von Atomwaffen auf das *ius in bello* konzentriert hat. Hier wurde vielfach die Meinung vertreten, den

---

Eine etwas andere Sicht findet sich bei Michael WALZER, *World War II: Why Was This War Different?* In: M. COHEN; Th. NAGEL; Th. SCANLON (Hrsg.): *War and Moral Responsibility*, Princeton 1974, 85\103.

<sup>21</sup> Hier wäre dann wiederum die Frage, ob die ethische Problematik diese Phänomene schon genügend durchdacht ist.

<sup>22</sup> Diese Frage stellt sich erst recht, wenn man liest, daß es 1994 in Braunau am Inn (!) nicht möglich war, eine Straße nach Jägerstätter zu benennen.

Forderungen des *ius in bello* (vor allem der Schonung von Zivilisten) könne heute niemals Genüge getan werden; deshalb gebe es auch kein *ius ad bellum*<sup>23</sup>. Der Falklandkrieg zeigt freilich, daß diese Prämisse auch heute nicht in jedem Fall zutrifft. Jedenfalls führt die Konzentration auf das *ius in bello* zu einer gewissen Unsicherheit bezüglich des *ius ad bellum*, gerade auch in einer völlig neuen Situation nach dem Ende der Konfrontation der Supermächte. Möglicherweise spiegelt sich auch diese Unsicherheit im KKK.

Eine letzte Bemerkung betrifft Nr. 2310; hier heißt es mit Verweis auf GS 79,5:

„Diejenigen, die sich als Militärangehörige in den Dienst ihres Vaterlandes stellen, verteidigen die Sicherheit und Freiheit der Völker. Wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen, tragen sie zum Gemeinwohl der Nation und zur Erhaltung des Friedens bei.“

Im Vergleich zum Wortlaut von GS 79 besteht hier ein kleiner, aber feiner Unterschied. Dort heißt es nämlich:

„Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, *betrachte sich* als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“ (eig. Hervorhebung).

Hier wird nicht pauschal gesagt, der Soldat verteidige (in jedem Falle) die Sicherheit und Freiheit der Völker. Hier ist die Rede vom Selbstverständnis des Soldaten. Wer sich als Soldat dieses Selbstverständnis zu eigen macht, wird sich in bestimmten Fällen die Frage stellen müssen, ob eine geforderte Handlungsweise mit diesem Selbstverständnis vereinbar ist, ob sie tatsächlich der Sicherheit und Freiheit der Völker, und nicht nur des eigenen Volkes dient.

Auch angesichts der Variation der Aussage von GS 79 durch den KKK stellt sich somit die Frage, ob man hier tendenziell für militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft votiert. Jedenfalls ergibt sich leicht der Eindruck, daß der KKK in dieser Sache weniger vorsichtig urteilt als die traditionellen Handbücher.

<sup>23</sup> Anders etwa James Turner JOHNSON: *Can Modern War Be Just?* New Haven 1984.

#### 4. Resumee

Bei Ermecke liest man<sup>24</sup>:

„Mehr als die allgemeinen sittlichen Normen für ein bellum iustum kann die Moralthologie nicht angeben. Ihre Anwendung auf den Einzelfall ist Sache des Gewissens“.

Man mag geneigt sein, was hier von der Moralthologie gesagt ist, auf den KKK zu übertragen. Die obigen Überlegungen dürften freilich gezeigt haben, daß hier doch wohl einige Vermittlung notwendig ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus mehreren Gründen:

1. Die bellum-iustum-Lehre hilft nur bedingt zur Orientierung, solange die spezifische ethische Problematik wichtiger Elemente der heutigen Realität des Krieges (Interventionen, Guerilla etc.) nicht ausreichend reflektiert ist. Am besten dürfte die heutige Situation in den Abschnitten über die Rüstungsproblematik und den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Frieden (2315-2317) getroffen sein.

2. Manche Formulierungen im KKK (wie auch schon in GS) werfen wegen ihrer tautologischen Formulierung eher Fragen auf, als daß sie sie beantworten; so etwa „Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung“ (2308), „sich in angemessener Weise um Kriegsdienstverweigerer kümmern“ (2311), „übermäßige Rüstung“ (2315)

3. Bezüglich des ius ad bellum wird möglicherweise dem Gewissen zu wenig zugemutet.

Damit erhebt sich die Frage, wie weit die vorgelegten Überlegungen als Kritik am KKK zu verstehen sind. Die Antwort hängt von der Funktion ab, die man dem KKK zuschreibt. Versteht man ihn im wesentlichen als einen Bezugstext für andere (nationale oder regionale) Katechismen oder die theologische Forschung, wären hier weiterführende Gesichtspunkte für die Umsetzung seiner Lehre aufgezeigt. Die Werbung für den KKK unter dem Stichwort „Woran man sich halten kann“ empfiehlt diesen aber offensichtlich auch als Orientierungshilfe für den einzelnen Katholiken. Als solche eignet sich der besprochene Abschnitt freilich nur bedingt.

Das gilt auch noch aus einem andern Grund. Der KKK bedient sich bewußt eines affirmativen Stils. Wieweit dieser bei der Vermittlung dogmatischer Inhalte angemessen ist, mögen andere beurteilen. Für moralische Grundsätze ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sie nur soweit reichen, wie ihre Begründung. Diese Einsicht könnte durch den affirmativen Stil verdeckt werden.

---

<sup>24</sup> ERMECKE (s. Anm. 13) 310f; er fügt übrigens hinzu: „(unter Beachtung eventueller kirchlicher Weisungen!)“